



Appenzel Ausserrhoden

Kantonale Volksabstimmung

vom 18. Mai 2014

**Teilrevision der
Kantonsverfassung
(Reform der Staatsleitung)**



Ausgangslage

Worum geht es?

Mit der Reform der Staatsleitung sollen diverse grundlegende Bestimmungen in der Kantonsverfassung über die Organisation, die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit von Kantonsrat und Regierungsrat geändert werden. Ziel der Vorlage ist die Stärkung der beiden obersten Behörden des Kantons, des Kantonsrates und des Regierungsrates. Die Reform der Staatsleitung schafft Rahmenbedingungen für eine bessere Zusammenarbeit von Parlament und Regierung. Dazu gehören neue organisatorische Bestimmungen, aber auch neue Zuständigkeiten von Kantonsrat und Regierungsrat. Insgesamt schafft die Vor-

lage die Voraussetzungen, damit Kantonsrat und Regierungsrat die kommenden Herausforderungen gemeinsam angehen und erfolgreich bewältigen können.

Der Regierungsrat wird von sieben auf fünf Mitglieder verkleinert und das Regierungsmandat vom Haupt- zum Vollamt aufgewertet. Ferner ersetzt eine Amtszeitbeschränkung die bisherige Altersbeschränkung.

Die Arbeit des Kantonsrates soll künftig durch ein Gesetz geregelt werden. Bisher regelt ein Geschäftsreglement Organisation und Geschäftsverkehr des Kantonsrates.

Die Gestaltung der Aussenbeziehungen wird verfassungsrechtlich als eigenständige Aufgabe von Regierungsrat und Kantonsrat definiert.

Schliesslich trägt die Reform der Staatsleitung den gestiegenen Erwartungen an eine transparente Politik Rechnung. Dazu gehören die Offenlegung der Interessenbindungen, die Einführung einer Unvereinbarkeit von Kantonsratsmandat und bestimmten Funktionen in der kantonalen Verwaltung sowie die Verankerung des Instruktionsverbotes für die Mitglieder des Kantonsrates in der Verfassung.

Wie verlief die Debatte im Kantonsrat?

Der Kantonsrat hat der Teilrevision der Kantonsverfassung mit 53:7 Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt.

In einem einzelnen Reformpunkt – der Verkleinerung des Regierungsrates auf fünf Mitglieder – zeigte sich, dass im Kantonsrat nur eine knappe Mehrheit besteht. Der Kantonsrat hat daher mit 43:15 Stimmen bei 2 Enthaltungen entschieden, den Stimmberechtigten in Bezug auf die Grösse des Regierungsrates zwei Varianten zu unterbreiten. Der von der Mehrheit des Kantonsrates bevorzugte Hauptantrag «Regierungsrat bestehend aus fünf Mitgliedern» sieht vor, dass der Regierungsrat um zwei Mitglieder verkleinert wird. Der Eventualantrag «Regierungsrat bestehend aus sieben Mitgliedern» möchte die gegenwärtige Grösse des Regierungsrates beibehalten. In den übrigen Reformpunkten sind die beiden Varianten identisch.

Warum eine Volksabstimmung?

Nach Art. 60 Abs. 1 lit. a) der Kantonsverfassung unterstehen Verfassungsänderungen obligatorisch der Volksabstimmung.

Wie wird abgestimmt?

Den Stimmberechtigten werden die drei folgenden Fragen zur Abstimmung unterbreitet.

Abstimmungsfrage 1

Wollen Sie den Hauptantrag (Reform der Staatsleitung mit einem Regierungsrat bestehend aus fünf Mitgliedern) annehmen? (siehe Seite 8–11)

Abstimmungsfrage 2

Wollen Sie den Eventualantrag (Reform der Staatsleitung mit einem Regierungsrat bestehend aus sieben Mitgliedern) annehmen? (siehe Seite 12–15)

Stichfrage

Falls beide Anträge für eine Reform der Staatsleitung angenommen werden: Soll der Hauptantrag oder der Eventualantrag in Kraft treten?

Stimmzettel

Die drei Fragen, die Sie auch auf dem Stimmzettel finden, können wie folgt beantwortet werden:

Die Abstimmungsfrage 1 und die Abstimmungsfrage 2 können je mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden; das doppelte «Ja» wie auch das doppelte «Nein» sind zulässig.

Bei der Stichfrage muss ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet. Die Stichfrage gilt als ungültig beantwortet, wenn beide Felder angekreuzt werden.

Das Wichtigste in Kürze

Neuformulierung des Grundsatzes der Gewaltenteilung (Art. 61)

Die heutige Verfassung formuliert den Grundsatz der Gewaltenteilung einseitig als Prinzip der strikten Trennung der Behörden. Mit der Reform wird die Gewaltenteilung weiterhin als Grundsatz betont. Zu diesem Grundsatz gehören aber die gegenseitige Kontrolle und die Zusammenarbeit genauso wie die Trennung der Behörden. Letztlich können Kantonsrat und Regierungsrat ihre Aufgaben nur gemeinsam bewältigen. Dies soll mit der Ergänzung des bisherigen Grundsatzes neu in der Kantonsverfassung festgeschrieben werden.

Neue Rechtsgrundlage für den Kantonsrat (Art. 78 Abs.1)

Bisher definiert der Kantonsrat seine Organisation und seine Verfahren in einer Geschäftsordnung, die er selber erlässt. Neu soll ein Gesetz die Grundzüge der Organisation und des Geschäftsverkehrs des Kantonsrates regeln. Damit erhält der Kantonsrat eine stärkere Legitimation, wenn er dem Regierungsrat gegenüber auftritt. Gleichzeitig können die Stimmberechtigten mitentscheiden, da das neue Parlamentsrecht dem fakultativen Referendum untersteht.

Definierte Rollen und Zuständigkeiten in den Aussenbeziehungen (Art. 74^{bis} und Art. 87^{bis})

Die Aussenbeziehungen haben nicht nur auf der internationalen Ebene an Bedeutung gewonnen. Um die politischen Zielsetzungen des Kantons zu erreichen, ist auch Appenzell Ausserrhoden auf die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, mit dem Bund und mit dem benachbarten Ausland angewiesen. Zudem hat die Bedeutung von interkan-

tonalen Organisationen und Gremien zugenommen. Die Verfassung bildet diese Entwicklungen nicht ab. Es fehlen Bestimmungen über die Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Gestaltung der Aussenbeziehungen. Die Vorlage schliesst diese Lücke. Sie definiert die Rollen, die Regierungsrat und Kantonsrat in den Aussenbeziehungen wahrnehmen. Zudem nimmt sie den Regierungsrat in die Pflicht, den Kantonsrat rechtzeitig einzubeziehen, damit dieser bei der Gestaltung der Aussenbeziehungen mitwirken kann. Die Reform stärkt so die demokratische Legitimation der Aussenbeziehungen.

Abschaffung der Altersbeschränkung für Mitglieder von Regierungsrat und Obergericht (Art. 66)

Die geltende Verfassung zwingt Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts, mit 65 Jahren in Pension zu gehen. Diese fixe Altersgrenze ist rechtlich problematisch, schliesst sie doch einen Teil der Stimmberechtigten von diesen Ämtern aus. Daher soll sie abgeschafft werden.

Neue Organisation für den Regierungsrat

Heute besteht der Regierungsrat aus sieben Mitgliedern, die im Hauptamt tätig sind. Die Reform der Staatsleitung sieht diverse Neuerungen in der Organisation des Regierungsrates vor.

Im Hauptantrag wird der Regierungsrat von heute sieben auf künftig fünf Mitglieder verkleinert (Art. 83 Abs. 1).

Zudem ist das Regierungsamt nicht mehr als Haupt-, sondern als Vollamt ausgestaltet. Damit sind künftig berufliche Nebentätigkeiten

nicht mehr zulässig. Die Mitglieder des Regierungsrates sollen sich ausschliesslich auf ihr Amt konzentrieren (Art. 83 Abs. 1).

Die Amtsdauer des Landammanns wird auf zwei Jahre verkürzt (Art. 84 Abs. 3). Die Zusatzbelastungen, die das Amt neben den Aufgaben als Mitglied des Regierungsrates mit sich bringt, sind gross. Insbesondere die Pflege der Aussenbeziehungen wird den Landammann künftig noch stärker in Anspruch nehmen.

Um überlange Amtszeiten von Regierungsmitgliedern zu verhindern, wird anstelle der Altersbeschränkung eine Amtszeitbeschränkung eingeführt (Art. 83 Abs. 1^{bis}). Mitglieder des Regierungsrates können dreimal wiedergewählt werden. Die maximale Amtszeit beträgt demnach neu 16 Jahre.

Die Mitglieder des Regierungsrates werden jeweils für vier Jahre gewählt. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt ist nur bei Rücktritt des Amtsträgers vorgesehen. Hindernisse schwere gesundheitliche Störungen einen Amtsinhaber an der Ausübung seines Amtes und kann er seinen Rücktritt nicht mehr erklären, so führt dies unter Umständen zu einem jahrelangen Ausfall eines Regierungsmitglieds. Neu soll daher der Kantonsrat die Kompetenz erhalten, durch Beschluss die Amtsunfähigkeit eines Regierungsmitglieds festzustellen, wenn dieses offensichtlich und auf Dauer nicht mehr urteilsfähig ist. Der Beschluss des Regierungsrates macht dann den Weg frei für eine Ergänzungswahl. Das Verfahren ist nicht mit einer Amtsenthebung gleichzusetzen. Weder disziplinarische noch politische Gründe können zu einer Feststellung der Amtsunfähigkeit führen. Um die Gefahr einer politisch motivierten Amtsenthebung zu minimieren, ist zusätzlich zu den strengen Voraussetzungen das erforderliche

Quorum im Kantonsrat mit einer Dreiviertelmehrheit besonders hoch angesetzt (Art. 77 Abs. 1^{bis}).

Verbesserte Transparenz in der politischen Arbeit

Die Vorlage verfolgt mit verschiedenen neuen Bestimmungen das Ziel, die Transparenz der Arbeit von Kantonsrat und Regierungsrat zu verbessern.

So sind neu sämtliche Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates verfassungsrechtlich verpflichtet, ihre Interessenbindungen offenzulegen (Art. 67 Abs. 4).

Zudem wird in der Verfassung festgehalten, dass die Mitglieder des Kantonsrates stets ohne Instruktion stimmen und beraten. Das bedeutet, dass sie nicht verpflichtet werden können, in einer bestimmten Art zu diskutieren oder abzustimmen (Art. 81 Abs. 2).

Sodann wird die Gewaltenteilung zwischen Parlament und kantonaler Verwaltung gestärkt. Neu dürfen insbesondere leitende Angestellte des Kantons und seiner Anstalten nicht mehr im Kantonsrat Einsitz nehmen (Art. 63 Abs. 1 lit. b^{bis}).

Schliesslich dient die bereits angesprochene Ausgestaltung des Regierungsamtes als Vollamt ebenfalls der Transparenz. Nebeneinkünfte aus privater Erwerbstätigkeit sind damit nicht mehr zugelassen, was die Unabhängigkeit der Mitglieder des Regierungsrates in ihrer politischen Arbeit stärkt (Art. 83 Abs. 1).

Eventualantrag

Der Hauptantrag sieht vor, den Regierungsrat auf fünf Mitglieder zu verkleinern. Der Entscheid fiel allerdings mit knapper Mehrheit, weshalb der Kantonsrat beschloss, den Stimmberechtigten in Bezug auf die Grösse des Regierungsrates zwei Varianten vorzulegen.

Der Kantonsrat unterbreitet deshalb einen Eventualantrag, der sich lediglich bei der Grösse des Regierungsrates vom Hauptantrag unterscheidet. Der Eventualantrag sieht vor, den Regierungsrat bei sieben Mitgliedern zu belassen.

In allen übrigen Reformpunkten deckt sich der Eventualantrag mit dem Hauptantrag.

In der parlamentarischen Debatte wurde die Grösse des Regierungsrates intensiv diskutiert. Die wichtigsten Argumente waren die folgenden.

Vorzüge des Hauptantrages (Regierungsrat bestehend aus fünf Mitgliedern):

- Geringerer Koordinationsaufwand dank Reduktion der Schnittstellen zwischen den Departementen
- Bessere politische Entscheide des Regierungsrates dank stärkerer Unterscheidung zwischen der politischen Gesamtführung durch den Regierungsrat und der operativen Führung der Departemente durch die einzelnen Regierungsmitglieder
- Bessere Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung dank klarerer Aufgabenteilung zwischen Regierungsrat (politisch-strategische Führung) und Verwaltung (operative Umsetzung)

- Besseres Personal dank stärkerem Wettbewerb, da das Vollamt in einem Fünfergremium für Kaderleute aus der Privatwirtschaft oder aus der öffentlichen Verwaltung attraktiver ist

Vorzüge des Eventualantrages (Regierungsrat bestehend aus sieben Mitgliedern):

- Repräsentativere Vertretung der Bevölkerung in regionaler, parteipolitischer und gesellschaftlicher Hinsicht
- Bessere politische Entscheide dank breiterer Meinungsvielfalt innerhalb des Gremiums
- Bessere Wahrnehmung der wichtigen Ausenbeziehungen, da mehr Kapazitäten für die Vertretung des Kantons nach aussen zur Verfügung stehen
- Mehr Bürgernähe dank engerem Kontakt mit der Bevölkerung, direkterem Zugang zu den Regierungsmitgliedern und häufigeren Auftritten an Anlässen



Auswirkungen

Hauptantrag

Die Vorlage enthält diverse Gesetzgebungsaufträge. Es muss ein neues Kantonsratsgesetz erarbeitet werden, und auch das Organisationsgesetz und die Organisationsverordnung für Regierungsrat und Verwaltung müssen an die neuen Vorgaben in der Verfassung angepasst werden.

Setzt sich der Hauptantrag (Regierungsrat bestehend aus fünf Mitgliedern) durch, wird die Verwaltung reorganisiert und in fünf Departemente zusammengeführt. Es ist mit einmaligen Kosten im Umfang von rund 500 000 Franken für die Reorganisation der Verwaltung zu rechnen.

Eventualantrag

Die Gesetzgebungsaufträge sind bei Haupt- und Eventualantrag dieselben.

Setzt sich der Eventualantrag (Regierungsrat bestehend aus sieben Mitgliedern) durch, so hat dies keine unmittelbaren personellen und organisatorischen Auswirkungen. Eine Reorganisation der Verwaltung ist dann nicht zwingend notwendig. Es ist aber mit jährlichen Mehrkosten für den Regierungsrat von rund 300 000 Franken zu rechnen. Diese Mehrkosten setzen sich zusammen aus höheren Entschädigungen und Übergangsrenten aufgrund des Vollamtes.

Hauptantrag
(Reform der Staatsleitung mit einem Regierungsrat bestehend aus fünf Mitgliedern)

Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.

Änderung vom ...

Die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden

beschliessen:

I.

Der Erlass bGS 111.1 (Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.), Stand 1. Januar 2011, wird wie folgt geändert:

Art. 61

¹ Kantonsrat, Regierungsrat und Gerichte sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert.

² Die Behörden wirken zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab.

³ *Aufgehoben.*

Art. 61^{bis} Rechtsstaatliche Grundsätze

¹ Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden. Er handelt im öffentlichen Interesse nach Treu und Glauben, willkürfrei und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

² Kantonale Erlasse, die übergeordnetem Recht widersprechen, dürfen vom Regierungsrat und von den Gerichten nicht angewendet werden.

Art. 63

¹ Niemand kann gleichzeitig angehören

b) einem kantonalen Gericht und einem Gemeinderat oder dem Personal des Kantons und seiner Anstalten;

b^{bis}) dem Kantonsrat und dem Personal des Kantons und seiner Anstalten in einer durch das Gesetz bezeichneten leitenden oder den Regierungsrat unmittelbar unterstützenden Stellung;

Art. 66

Aufgehoben.

Art. 67

⁴ Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 68

¹ Das Gesetz kann Befugnisse an den Kantonsrat oder an den Regierungsrat übertragen, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz ihren Rahmen festlegt. Die direkte Delegation an andere Behörden ist ausgeschlossen.

³ Der Regierungsrat darf seine Befugnisse auf Departemente und andere Organe übertragen, wenn ihn der Kantonsrat dazu ermächtigt. Befugnisse der Departemente darf er ohne Ermächtigung übertragen.

Art. 70^{bis} Stellung

¹ Der Kantonsrat ist die gesetzgebende Behörde des Kantons und führt die Oberaufsicht.

Art. 74

¹ Der Kantonsrat beschliesst über Vorlagen zur Revision der Kantonsverfassung zuhanden der Stimmberechtigten. Er kann Eventualanträge stellen.

² Er erlässt Gesetze unter Vorbehalt des fakultativen Referendums sowie Verordnungen im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

³ *Aufgehoben.*

Art. 74^{bis} c^{bis}) Aussenbeziehungen

- ¹ Der Kantonsrat wirkt an der Gestaltung der Aussenbeziehungen mit.
- ² Er genehmigt oder kündigt interkantonale und internationale Verträge. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.
- ³ Er begleitet Vorhaben zur interkantonalen oder internationalen Zusammenarbeit.

Art. 77

^{1bis} Ist ein Mitglied des Regierungsrates offensichtlich und dauerhaft nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben, kann der Kantonsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder die Amtsunfähigkeit feststellen.

Art. 78 Organisation

a) Grundsätze

- ¹ Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und des Geschäftsverkehrs des Kantonsrates.
- ² Der Kantonsrat verfügt über einen Parlamentsdienst.

Art. 79 b) Kommissionen

- ³ Das Gesetz kann den Kommissionen einzelne untergeordnete Befugnisse übertragen. Die Delegation von rechtsetzenden Befugnissen ist ausgeschlossen.

Art. 80 (Überschrift) c) Stellung des Regierungsrates

Art. 81 d) Immunität, Instruktionsverbot

- ² Die Mitglieder des Kantonsrates stimmen und beraten ohne Instruktion.

Art. 83 Sitzzahl, Vollamt, Wiederwahl

- ¹ Der Regierungsrat besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern.
- ^{1bis}) Eine Wiederwahl ist dreimal möglich.
- ² *Aufgehoben.*

Art. 84

³ Die Wahl ins Landammannamt findet alle zwei Jahre statt. Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer ist für eine Amtsdauer auszusetzen.

Art. 87

² *Aufgehoben.*

⁵ Zum Vollzug übergeordneten Rechts kann er die notwendigen Bestimmungen erlassen, soweit sich diese auf die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Behörden beschränken.

Art. 87^{bis} Aussenbeziehungen

¹ Der Regierungsrat gestaltet die Zusammenarbeit mit dem Bund, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland und vertritt den Kanton nach aussen.

² Er schliesst und kündigt interkantonale und internationale Verträge über Gegenstände, die im Rahmen seiner ordentlichen Zuständigkeit liegen.

³ Er setzt sich für die kantonalen Interessen gegenüber dem Bund ein.

⁴ Er wahrt die Mitwirkungsrechte des Kantonsrates.

Art. 89

² Insbesondere obliegen ihm

b) *Aufgehoben.*

e) der Vollzug der Gesetzgebung sowie der rechtskräftigen Urteile;

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.

Änderung vom ...

Die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden

beschliessen:

I.

Der Erlass bGS 111.1 (Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.), Stand 1. Januar 2011, wird wie folgt geändert:

Art. 61

¹ Kantonsrat, Regierungsrat und Gerichte sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung organisiert.

² Die Behörden wirken zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab.

³ Aufgehoben.

Art. 61^{bis} Rechtsstaatliche Grundsätze

¹ Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden. Er handelt im öffentlichen Interesse nach Treu und Glauben, willkürfrei und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

² Kantonale Erlasse, die übergeordnetem Recht widersprechen, dürfen vom Regierungsrat und von den Gerichten nicht angewendet werden.

Art. 63

¹ Niemand kann gleichzeitig angehören

b) einem kantonalen Gericht und einem Gemeinderat oder dem Personal des Kantons und seiner Anstalten;

b^{bis}) dem Kantonsrat und dem Personal des Kantons und seiner Anstalten in einer durch das Gesetz bezeichneten leitenden oder den Regierungsrat unmittelbar unterstützenden Stellung;

Art. 66

Aufgehoben.

Art. 67

⁴ Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 68

¹ Das Gesetz kann Befugnisse an den Kantonsrat oder an den Regierungsrat übertragen, falls die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz ihren Rahmen festlegt. Die direkte Delegation an andere Behörden ist ausgeschlossen.

³ Der Regierungsrat darf seine Befugnisse auf Departemente und andere Organe übertragen, wenn ihn der Kantonsrat dazu ermächtigt. Befugnisse der Departemente darf er ohne Ermächtigung übertragen.

Art. 70^{bis} Stellung

¹ Der Kantonsrat ist die gesetzgebende Behörde des Kantons und führt die Oberaufsicht.

Art. 74

¹ Der Kantonsrat beschliesst über Vorlagen zur Revision der Kantonsverfassung zuhanden der Stimmberechtigten. Er kann Eventualanträge stellen.

² Er erlässt Gesetze unter Vorbehalt des fakultativen Referendums sowie Verordnungen im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

³ *Aufgehoben.*

Art. 74^{bis} c^{bis}) Aussenbeziehungen

- ¹ Der Kantonsrat wirkt an der Gestaltung der Aussenbeziehungen mit.
- ² Er genehmigt oder kündigt interkantonale und internationale Verträge. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.
- ³ Er begleitet Vorhaben zur interkantonalen oder internationalen Zusammenarbeit.

Art. 77

^{1bis} Ist ein Mitglied des Regierungsrates offensichtlich und dauerhaft nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben, kann der Kantonsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder die Amtsunfähigkeit feststellen.

Art. 78 Organisation

a) Grundsätze

- ¹ Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und des Geschäftsverkehrs des Kantonsrates.
- ² Der Kantonsrat verfügt über einen Parlamentsdienst.

Art. 79 b) Kommissionen

- ³ Das Gesetz kann den Kommissionen einzelne untergeordnete Befugnisse übertragen. Die Delegation von rechtsetzenden Befugnissen ist ausgeschlossen.

Art. 80 (Überschrift) c) Stellung des Regierungsrates

Art. 81 d) Immunität, Instruktionsverbot

- ² Die Mitglieder des Kantonsrates stimmen und beraten ohne Instruktion.

Art. 83 Sitzzahl, Vollamt, Wiederwahl

- ¹ Der Regierungsrat besteht aus sieben vollamtlichen Mitgliedern.
- ^{1bis}) Eine Wiederwahl ist dreimal möglich.
- ² *Aufgehoben.*

Art. 84

³ Die Wahl ins Landammannamt findet alle zwei Jahre statt. Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer ist für eine Amtsdauer auszusetzen.

Art. 87

² *Aufgehoben.*

⁵ Zum Vollzug übergeordneten Rechts kann er die notwendigen Bestimmungen erlassen, soweit sich diese auf die Organisation und die Aufgaben der kantonalen Behörden beschränken.

Art. 87^{bis} Aussenbeziehungen

¹ Der Regierungsrat gestaltet die Zusammenarbeit mit dem Bund, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland und vertritt den Kanton nach aussen.

² Er schliesst und kündigt interkantonale und internationale Verträge über Gegenstände, die im Rahmen seiner ordentlichen Zuständigkeit liegen.

³ Er setzt sich für die kantonalen Interessen gegenüber dem Bund ein.

⁴ Er wahrt die Mitwirkungsrechte des Kantonsrates.

Art. 89

² Insbesondere obliegen ihm

b) *Aufgehoben.*

e) der Vollzug der Gesetzgebung sowie der rechtskräftigen Urteile;

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

